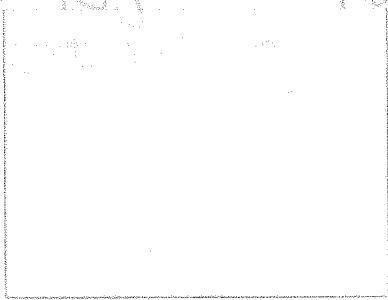


OLG Schleswig BeckRS 2016, 12410
BGH NJW 2015, 2497



18.01.2021
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

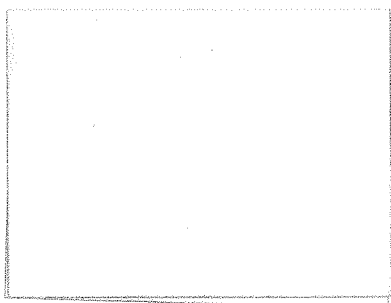
Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der
Nr. 068-2HG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/21 die Examensklausuren schreiben werde.



Landgericht Kiel

Nr.: 30456/116

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Frau Sophia Schwante,
Precher Straße 173, 24147 Kiel

- Klägerin -

Prozessvollmächtigte:
Rechtsanwälte Schröder & Fiedler,
~~Postfach 2567~~ Feldstraße 7,
24105 Kiel

gegen

die Bank Schleswig-Holstein AG,
vertreten durch den Vorstand
Klaus Schumann, Hellenauer Straße 5,
24105 Kiel

- Beklagte -

Prozessvollmächtigte:
Rechtsanwälte Lorenz & Partner,
Betholdstraße 9, 23011 Hamburg

2
hat das Landgericht Kiel,
Zivilkammer 3, auf die mündlich
Verhandlung vom 16.01.2017
durch den Richter am Landgericht
Dr. Mentz als Einzelrichter für
Recht erkannt:

1. Die Zwangs Vollstreckung aus der
Vollstreckbaren Urkunde vom
~~01~~ 01.09.2015 des Notars Dr. Heinz
Schaffert ~~wird~~, Urkundenrolle
234/15 wird für unzulässig
erklärt.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die
ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung
der Urkunde vom 01.09.2015 des
Notars Dr. Heinz Schaffert, Urkunden-
rolle 234/15 an die Klägerin
herauszugeben.
3. Die Beklagte trägt die Kosten
des Rechtsstreits.

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Zwangsversteigerung aus einer Grundschuldbestellungsurkunde mit sofortiger Zwangsversteigerungsunterwerfung im Zusammenhang mit einer Grundschuld der Beklagten zu Lasten des Grundstücks der Klägerin.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks Dorfstraße 3, Borksee im Kreis Plön in Schleswig-Holstein. Die Klägerin leistete zugunsten der Beklagten eine Buchgrundschuld an dem Grundstück wegen einer Förderung in Höhe von 30.000 €. Zugleich unterwarf sich die Klägerin in der Urkunde ^{Urkunde Nr. 234/15} des Notars Dr. Heinz Schaffer vom 01.09.2015 wegen der Grundschuldbetrags und der Zinsen der sofortigen Zwangsversteigerung in das belastete Grundstück. Die Grundschuld wurde ins Grundbuch eingetragen.

Die Grundschuld diente der Sicherung eines Darlehens in Höhe von 30.000 €, das die Beklagte der Schwester der Klägerin, Frau Maria Gerke

(im folgenden "G") gewährte und⁴
auch an sie auszahlte.

Die Beklagte schloss mit der G am
24. 08. 2015 einen Darlehensvertrag, in dem die

Umschreibung

~~Grundschuld zu Lasten des Grund-~~
~~stückes der Klägerin als Sicherheit~~
~~genannt wurde.~~ Am selben Tag
im selben Termin unterzeichneten
die Klägerin und die Beklagte eine
Sicherungsvereinbarung für eine
Grundschuld wonach die § Grundschuld
zur "Sicherung aller Ansprüche,
die der Bank aus dem nachstehend
bezeichneten Kreditvertrag zustehen
[...]" dient.

Bei Abschluss des Darlehensvertrags
war die G geschäftsunfähig und
ist es auch weiterhin.

Nach Auszahlung der Darlehens-
summe ~~durch die~~ auf das Konto
der G* hob die Tochter der G,
Frau Verena Gedke (im folgenden
"VG") die gesamten 30.000 €
~~an~~ in Teilbeträgen am 24. 09. 2015
und am 26. 09. 2015 vom Konto der
G ~~an~~ ~~Die Vermögensseite~~
~~VG bei der Sparkasse Kiel ab.*~~

*~~f~~, das zu diesem
Zeitpunkt im
Plus geführt wurde,

* über eine entsprechende
Vollmacht verfügte die
VG nicht.

7

5

VG ist vermögenslos, arbeitslos und ihre finanzielle Lage wird sich in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht ändern. Wie VG mit den 30.000 € konkret verfügte, konnte nicht aufgeklärt werden, der G ist der Betrag jedenfalls nicht zu Gute gekommen.

Die G zahlte keine Raten, woraufhin die Beklagte ~~Rückf~~ vollständige Rückzahlung der 30.000 € verlangte und der Klägerin mit Schreiben vom 09.10.2016 mitteilte, die Zwangsversteigerung aus der Urkunde vom 01.09.2015 einzuleiten.

Chancostroyer

Die mit Beschluss des Amtsgerichts Kiel vom 01.03.2016 bestellte Betreuerin Meyer erklärte gegenüber der Beklagten am 05.12.2016 etwaig bestehende Ansprüche der G gegen die Sparkasse Kiel abzutreten, wobei die Beklagte das Angebot noch nicht angenommen hat.

* aus der
Grundschulabstellungs-
Urkunde

Die Klägerin ist der Meinung,
~~§~~ die Beklagte könne aufgrund
der Unwirksamkeit des Darlehens-
vertrags nicht* gegen die Klägerin
vollsrecken. Zudem sei die
Göhnerin enteignet, da VG
das Geld ~~für~~ ausgegeben habe.

Die Klägerin beantragt,

~~1. Die Zwangsvollst.~~

die Zwangsvollstreckung aus
der vollstreckbaren Urkunde
vom 01.09.2015 des Notars
Dr. Heinz Schaffert, Urkunden-
rolle 234/15 für unzulässig
zu erklären,

die Beklagte zu verurteilen,
die ihr erteilte vollstreckbare
Ausfertigung des im Antrag zu
1.) bezeichneten vollstreckbaren
Urkunde an die Klägerin
herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

7
Die Beklagte ist der Ansicht, sie habe einen Rückforderungsanspruch gegen die G, welcher durch die Grundschuld ebenfalls gesichert werden sollte, da es im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehe.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage ist ~~zulässig~~. Die

1. Die Vollstreckungsgegenklage nach

§§ 767, 794 I Nr. 5, 795 ZPO

ist statthaft, da sich die Klägerin mit materiell-rechtlichen Einwendungen gegen die ^{zwangsg-} Vollstreckung aus einer sofort vollstreckbaren Urkunde wendet.

Das Landgericht ~~Kiel~~ ist gem. § 17 ZPO, §§ 23, 71 ~~EGVG~~ sachlich zuständig, da der Streitwert über 5000 € liegt.

~~Örtlich ist gem. §§ 797 V, 802 ZPO ausschließlich ~~das~~ Gericht, bei dem~~

* hinsichtlich beider Anträge zulässig.

Tip

~~XXXXXX~~

~~§ 23~~
↓

**

Par III

örtlich ist gem. §§ 797 V, 802 ZPO^s
ausschließlich das Landgericht
Kiel zuständig, da es das Gericht
ist, bei dem der Schuldner - hier

~~die~~ ^{die} Klägerin - ihren allgemeinen

Gerichtsstand nach § 12, 13 ZPO hat,

~~Seine Zuständigkeit nach § 802~~

da sich die Klägerin ~~zu~~ der
sofortigen Zwangsvollstreckung persönlich
und nicht mit Wirkung gegen den
jeweiligen Eigentümer unterworfen
hat.

Die Klägerin hat auch ein
Rechtsschutzbedürfnis, da die
Zwangsvollstreckung bevorsteht und
noch nicht beendet ist.

2. Die ~~Fiktive~~ ~~Klage~~ Titelheraus-
gabeklage ist analog
§ 371 B6B statthaft. Dies ist
grundsätzlich dann der Fall, wenn
über die Vollstreckungsabwehr-
klage bereits rechtskräftig entschieden
wurde. Etwas anderes kann
aber auch dann nicht gelten,
wenn die Titelherausgabeklage

Zusammen mit der Vollstreckungs-
gegenklage erhoben wird, da zum
einen kein Auseinanderfallen der
Entscheidungen droht und ^{dies} zum
anderen prozessökonomisch ist.

Für die Titelherausgabeklage als
Annex zur Vollstreckungsgegenklage
ist das Landgericht Kiel kraft
Sachzusammenhangs sachlich
und örtlich zuständig.

Die Klägerin hat auch ein
Rechtsschutzbedürfnis, da die
Vollstreckungs^{gegen}klage die Vollstreckung
nur für unwirksam erklärt und
eine Einstellung des Zwangs-
vermerkung nur über §§ 775 Nr. 1,
776 ZPO möglich ist, wohingegen
der Schutz einer Titelherausgabe-
klage weiter geht, da eine
~~Zwangsvollst~~ die Klägerin damit
die Herausgabe des Vollstreckungs-
titels verlangen kann, was
rechtsschutzintensiver ist.

Klagehäufung!

§ 260 b a 2

A) Die ^{Vollstreckungsgegen-}Klage ist begründet, da die Klägerin sachbefugt ist (dazu I.) und ^{eine} materiell-rechtlich Einwendung ~~gegen~~ (dazu II.).

I. Die Klägerin ist sachbefugt, da sie Vollstreckungsschuldnerin ~~ist~~ gemäß der Urkunde vom 01.09.2015 ^{ist}. Die Beklagte ist als ebenfalls Vollstreckungsgläubigerin ebenfalls sachbefugt.

II. Der Klägerin steht eine Einwendung gegen den Anspruch der Beklagten auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus §§ 1147, 1192 I BGB zu. Dabei handelt es sich um den Einwand der Entreichnung nach § 818 III BGB

1. Gegen den Anspruch der Beklagten aus §§ 1147, 1192 I BGB stehen der Klägerin auch forderungsbezogene Einwendungen zu. Grund ist die Sicherungsvereinbarung zwischen den

Anspruch Duldung ZV

↓
dagegen § 242 BGB, wenn es keinen Sicherungsfall gibt

↓
Sicherungsfall? Nur wenn Anspruch (gesicherte Forderung)

↓
Hier Anspruch? § 242 BGB

↓
§ 488 (-) / § 812 auch (-)

~~dolo agit / fehlender Sicherungsfall~~

Der, der die Sicherheit stellt, hat einen dolo agit Anspruch auf Rückgabe der Sicherheit, wenn es keinen Sicherungsfall geben kann (?)

Parteien, die zu einer ^{zulässigen} Verbindung von Grundschuld und gesicherter Forderung führt. Dadurch entsteht zwar keine Akzessorietät zwischen Forderung und Grundschuld, aber Einwendungen gegen die Forderung führen trotz Nichtgeltung des §§ 1137, 1167 I BGB zu Einwendung gegen die Grundschuld.

2. Hier steht der Kläger die Einwendung der Entreichnung nach § 818 III BGB gegen den Rückforderungsanspruch der Beklagten gegen die G aus § 812 I 1 Alt 1 BGB zu.

S. 0.

a) ~~Die Beklagte~~ Der bereicherungsrechtliche Rückforderungsanspruch der Beklagten gegen G ist von der Sicherungsvereinbarung der Parteien vom 24.08.2015 zur ~~Sicherung des Rückzahlungsanspruchs~~ umfasst. Dies ergibt die gebotene Auslegung der Sicherungsvereinbarung vom 24.08.2018 gem. §§ 133, 157 BGB.

Nach dem Wortlaut der Sicherungsvereinbarung dient die Grundschuld

der Sicherung aller Ansprüche, ¹²
die der Bank aus dem bezeichneten
Kreditvertrag zustehen. Dies
spricht ^{zwar} zunächst gegen die Sicherung
anderer als vertraglicher Ansprüche.
Jedoch ist der Fall, dass es
aufgrund der Nichtigkeit des
Darlehensvertrags gar keine vertragliche
Ansprüche gibt, in der Sicherungs-
vereinbarung nicht vorgesehen.

In diesem Fall ergibt die Auslegung
des Parteiwillens unter Beachtung
des Zwecks der Sicherungsver-
einbarung, dass die Grundschuld
auch ohne ausdrückliche
Festlegung im Sicherungsvertrag
~~auch~~ Folgeansprüche wie den
bereicherungsrechtlichen Rückforde-
rungsanspruch sichern soll. Anderen-
falls würde die Absicherung über
eine Sicherungsgrundschuld nur
sehr eingeschränkt greifen, was für
die Parteien erkennbar nicht Sinn
und Zweck der Vereinbarung
einer Sicherungsgrundschuld ist.

gute Auslegung

b) Die Beklagte hat einen
Rückforderungsanspruch
gegen G gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB

G hat ~~etwas~~ 30.000 € erlangt,
was einen vermögenswerten
Vorteil darstellt.

Diesen Vorteil hat G auch durch
Leistung der Beklagten erlangt, da
die Auszahlung von 30.000 €
~~Gegenstand~~ der eine bewusste
und zweckgerichtete Mehrung des
Vermögens der G war, welche
Gegenstand der ^{verweirlichen} Zahlungsverpflichtung
nach § 488 I BGB war.

Die Leistung der 30.000 €
erfolgte ohne rechtlichen Grund.
Die Darlehensvertrag nach
§ 488 BGB ~~ist~~ zwischen der Beklagten
und BG war gem. ~~§ 104 Nr. 1~~
§ 105 I, ~~BGB~~ 131 BGB aufgrund
der *Geschäftsunfähigkeit von G
im Zeitpunkt des Vertragsschlusses
nach § 104 Nr. 2 BGB wichtig.

* unstrittigen

c) Dem Bereicherungsanspruch steht
die rechtsverneinende Einwendung
der Entreichnung ^{nach} ~~des~~ § 818 III BGB entgegen,
da die G ^{nur noch} einen wertlosen
Ersatzanspruch nach § 812 I Alt. 2 BGB

gegen ihre Tochter VG hat
(dazu aa)) und sich ~~etwa~~ ^{aufgrund}
ihres Schutzbedürftigkeit auch
nicht auf ihren Ersatzanspruch
gegen die Sparkasse Kiel aus

§ 675 u I 2 BGB verweisen lassen
muss (dazu bb.)) und die G ^{auch} ~~erfüllte~~
keine eigene Verpflichtung gegenüber der
Sparkasse Kiel erhalte (dazu cc))

aa) Die G ~~ist~~ ~~hat~~ ist trotz des
Anspruchs gegen VG entreichert

gem. § 818 III BGB. Das ist
~~der Fall, wenn~~ Grundsätzlich
soll der Bereicherungsschuldner
nur das ^{erangte} herausgeben müssen,
was noch in seinem Vermögen
vorhanden ist und fortbesteht.

Der Bereicherungsschuldner ist
entreichert, wenn der erangte
Vermögensvorteil nicht mehr ⁱⁿ
seinem Vermögen vorhanden ist und auch
kein Ersatz in sein Vermögen
zurückgeflossen ist, wobei es auf
eine wirtschaftliche Betrachtungs-
weise ankommt.

Hier hat die Tochter der G,
VG, die 30.000 € vom Konto
der G abgehoben und verbraucht.
Dabei handelte VG unstreitig

15
ohne Vollmacht und das Geld kam der G nicht zugute. Die G muss sich das Handeln der VG nicht zurechnen lassen und ist insoweit entreichert.

Dagegen spricht nicht, dass G einen Anspruch gegen VG gem. § 818 I 1 Alt. 2 BGB hat, da dieses faktisch wertlos ist. Hat der Bereicherungsschuldner im Zusammenhang mit dem Verlust des Erlangten einen Anspruch gegen einen Dritten erworben, ist der Schuldner zwar grundsätzlich zum Wertersatz, nicht zur Abtretung des Anspruchs gegen den Dritten verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anspruch ~~faktisch~~ praktisch wertlos ist, * Das ist hier der Fall, da VG unstreitig vermögenslos ist, kein Einkommen hat und seit Jahren arbeitslos ist. Ihre finanzielle Lage wird sich ^{zudem} voraussichtlich in Zukunft nicht ändern.

* da der Anspruch der Bereicherungsschuldners in diesem Fall gegen einen Dritten in diesem Fall nicht mit dem Innehaben des Geldbetrags gleichgesetzt werden kann.

Im diesem Fall ist die Bereicherung vielmehr entfallen ist § 818 III BGB.

b) Auch der bestehende Anspruch der G gegen ihre Kontoführende Bank, die Sparkasse Kiel, lässt nach

§ 675 u. § 2 BGB lässt den

Einwand der ^{Alte} Enteicherung der G gem. § 818 III BGB

nicht entfallen.

G hat einen Anspruch auf Erstattung des Auszahlungsbetrags in Höhe von 30.000 € aus § 675 u. § 2 BGB gegen die Sparkasse Kiel.

Die Sparkasse Kiel ist Zahlungsdienstleister iV § 675 u. § 2 BGB. Bei der Auszahlung des Betrags von insgesamt 30.000 € am 24. und 26.09.2015 handelt es sich um einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang, da iSv § 675 j BGB, da ~~Vermutlich~~ keine Vollmacht dazu hatte und ~~Das ist~~ Ein autorisierter Zahlungsvorgang iSv § 675 j BGB ^{liegt vor} wenn der Kontoinhaber sein Einverständnis mit dem Zahlungsvorgang als tatsächliches Ereignis vor der Zahlung oder auch nachträglich erteilt hat. Das Risiko eines Zahlungsvorgangs ohne Autorisierung liegt daher bei der Bank.

17
Hier ~~handelt~~ VG zahlte die Sparkasse Kiel den Betrag ohne Autorisierung aus, da VG unstreitig ohne Vollmacht oder Genehmigung handelte.

Dem Anspruch aus § 675 u. S. 2 BGB steht kein möglicher Anspruch der Bank aus § 280 BGB gegen die G wegen einer Pflichtverletzung aus dem Girovertrag zu, da die G aufgrund ihrer Geschäftsunfähigkeit nicht haftet und auch eine Haftung über Zurechnung des Betreuerhandelns ausscheidet, weil die Betreuerin Meyer erst am 01.03.2016, also nach den Auszahlungen an VG, zur Betreuerin bestellt wurde.

Der Anspruch ist auch nicht gem. § 676 b II BGB ausgeschlossen, da die Betreuerin Meyer die Sparkasse Kiel ^{noch} innerhalb der Frist von 13 Monaten nach § 676 b II BGB

über den nicht autorisierten Zahlungsvorgang → internieren ~~hat~~ kann.

Diese Ausschlussfrist beginnt gem.
 § 676 II, 2 ^{Hs. 1} BGB ~~wenn der Zeit die Sparkasse~~
~~gibt~~ am Tag der Belastung, wenn
 die Sparkasse Kiel ~~et~~ über die Angaben
 gem. Art. 248, §§ 7, 10 oder 14 EGBGB
 unterrichtet hat, ansonsten an
 dem Tag der Unterrichtung der
 Sparkasse Kiel über den nicht auto-
 matisierten Zahlungsvorgang, § 676 II Hs. 2
 BGB.

von den Parteien

Aufgrund der Tatsache, dass zur
 Frage der Unterrichtung iSd EGBGB
 nichts vorgetragen wurde und
 die G ~~man~~ aufgrund ihrer
 Geschäftsunfähigkeit und mangels
 Betreuer bis zum 01.03.2016
 analog § 131 I BGB ~~et~~ die
 Informationen ~~nicht~~ nach dem
 EGBGB jedenfalls nicht entgegen-
 nehmen konnte, scheidet ein
 Fristbeginn nach § 676 II 1, 2 Hs. 1 BGB
 aus.

Zwar gilt § 131 BGB direkt nur für
 Willenserklärungen, ist aber im
 Sinne des Schutzes Geschäftsunfähiger
 auch auf Informationspflichten
 des EGBGB analog anzuwenden.

Die Ausschlussfrist von 13 Monaten ¹⁹
begann gem. §§ 676 II 2 Hs. 2' ^{187I} BGB am
~~23.03.2016~~ 24.03.2016.

Die Betreuungin Mayer wurde am
23.03.2016 ~~von~~ in einer § 676 II 2 BGB
entsprechenden Weise unterrichtet.

Gem. § 187 I BGB beginnt die Frist,
für deren Beginn ein Ereignis
maßgebend ist am Folgetag dem
24.03.2016.

subs. anspulit Die Frist endet gem. § 188 II BGB
erst am 23.4.2017.

Der Umstand, dass die G einen
Anspruch gegen die Sparkasse Kiel
hat führt jedoch nicht zu ihrer
Bezeichnung iSv § 818 II BGB. G
ist vielmehr dennoch entreichert
nach § 818 III BGB und die
Beklagte muss sich auf die
Annahme des Abtretungsangebots
vom 05.12.2016 verweisen lassen.

Grundsätzlich gilt, dass der
Bezeichnungsschuldner, der einen
Anspruch gegen einen Dritten

im Zusammenhang mit der
Weitergabe des Bereicherungsgegen-
stands erworben hat, dafür
Wahrsatz leisten muss und ^{ist} nicht
(~~nicht~~ ^{bloß}) zu Abtretung des Anspruchs
verpflichtet. Etwas anderes gilt aber,
wenn die Durchsetzbarkeit des
Anspruchs gegen den Dritten zweifel-
haft ist oder der Schuldner besonde-
rerschutzbedürftig, beispielsweise
weil er minderjährig oder geschäfts-
unfähig ist.

Bei einer
Bauk
des
Kreditgeber
Inwieweit die Durchsetzung eines
Anspruchs zweifelhaft oder risiko-
belastet ist, kann hier darin stehen,
da sich der die Entreichnung
der G gem. § 818 III BGB bereits
aus ihrer geschäftsunfähigkeits-
bedingten Schutzlosigkeit
ergibt.

Sinn und Zweck von § 818 III BGB
ist es, den Schuldner vermögens-
mäßig nicht schlechter zu stellen,
als er vor der Bereicherung stand.
Es handelt sich um eine
Vorschrift zum Schutz des Schuldners.
Dieser Schutz ist nach dem Sinn
und Zweck der §§ 104, 105 BGB

hier ebenfalls
aufgrund
Abtretung
Kaufkraft

-> Geschäftsunfähiger
zitt schon mit dem
Angebot der Abtretung
als
Eutreichert § 818 III BGB

gerade in Fällen eines Geschäfts-
unfähigen iSv § 104 Nr. 2 BGB
sicherzustellen, da der Schutz, den
die §§ 104, 105 BGB dem Geschäftsun-
fähigen bieten, besonders weit geht
und für das Zivilrecht einzigartig ist.

Auch im Verhältnis der Klägerin
zur Beklagten, kann die Klägerin
den Einwand der Eutreichert geltend
machen und die Beklagte auf
die Annahme des Angebots auf
Abtretung des Anspruchs aus
§ 675 u S. 2 BGB verweisen, Grund
ist, dass die Sicherungvereinbarung
gerade zu einem Gleichlauf der
Einwendungen, die G und die
Klägerin als ~~Sicherheits~~ Sicherungs-
geberin erheben können, führt
und Sinn und Zweck einer
Sicherung ~~etwas~~ im Rahmen eines
Darlehensvertrags die Verzögerung
des Insolvenzrisikos ist, nicht jedoch
das Hinzutreten eines weiteren,
unabhängig haftenden Schuldners.

c) Ein Wegfall der Bereicherung nach § 818 III BGB ist auch nicht ausgeschlossen, weil G das Geld zur Erfüllung eigener Verbindlichkeiten gegenüber der Sparkasse Kiel genutzt haben könnte. Das Konto der G war im Zeitpunkt der Überweisung der 30.000€ unstreitig im Plus und es sind keine Ansprüche der Sparkasse Kiel ersichtlich.

d) Der G ist es nicht nach § 819 I BGB verwehrt, sich auf die Entreichnung zu berufen, da die Wichtigkeit des Darlehensvertrags auf der Geschäftsunfähigkeit der G beruht. Es wäre nicht im Sinne des Schutzzwecks der §§ 104, 105 BGB

Wenn sich der Geschäftsunfähige²³ nicht auf die Entreichnung gem. § 819 I BGB berufen könnte. Vielmehr kommt es auf die Kenntnis der gesetzlichen Betreuerin an.

Im Zeitpunkt der Darlehensauszahlung und auch des Vertragsschlusses hatte G noch keine Betreuerin.

Die Betreuerin erlangte erst am 23.03.2016 von dem Darlehensvertrag Kenntnis.

Eine verschärfte Haftung im Zeitpunkt der Abhebungen im September 2015 scheidet aus.

3) Die Titelherausgabeklage ist ebenfalls begründet.

Der Herausgabeanspruch analog § 371 BGB besteht, wenn die Schuld ^{mit Sicherheit} von Anfang an nicht bestanden hat oder erloschen ist. Dies ist* der Fall, wenn die Vollstreckungsgegenklage erfolgreich ist. → hier (+), weil kein Sicherungsfall besteht/bestehen kann ~~zwar hängt di~~. Dies ist hier der Fall. Der Anspruch aus § 675 Abs. 2 BGB

* in der Regel

besteht hier und die Beklagte muss sich diesen Abtreten lassen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass die Frist nach § 676 II BGB verstreichen könnte mit der Folge, dass der Anspruch ausgeschlossen ist, da ~~es sonst über die Hinterlassene~~ die G und damit auch die Klägerin sich auch bei Ausschluss des Anspruchs aus § 675 u.S. 2 BGB auf Entreichnung berufen könnten.

Herausgabe
wegen
mangelnder
Sicherheitsfalls

c) Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:
Einzubelegen gem. § 232 S. 2 ZPO,
da es sich gem. § 78 I 1 ZPO um einen Anwaltsprozess handelt

Unterschrift Richter

TB unchronologisch

Ein Eintrag gelangt nicht
relet, weil Einblendung
nicht richtig beachtet /
herausgelassen wird;
weitere Anmerkungen
dann aber striquat und
überzeugend;
vgl. in die Randbemerkungen

ALP.
28.12.11
Gutten